

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung des Gesetzes über die Enteignung

Teilnehmerangaben:

Die Mitte Kanton Bern
c/o Jan Gnägi, Kirchstrasse 14
3273 Kappelen

Kontaktangaben:

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.dij@be.ch

Telefon: +41 31 633 76 76

Teilnehmeridentifikation:

152040

Änderung des Gesetzes über die Enteignung

Auszug der Stellungnahme vom 02. August 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Jan Gnägi</p> <p>Die Mitte Bern bedankt sich, zur Änderung des Gesetzes über die Enteignung Stellung nehmen zu können.</p> <p>Die aktuelle Gesetzgebung über die Enteignung ist seit fast 59 Jahren in Kraft (03.10.1965) und entspricht der heutigen Realität in keiner Weise mehr. Die Beschaffung von Realersatz, so wie das die jetzige Gesetzgebung vorsieht, ist in den meisten Fällen gänzlich unmöglich. Daran ändert auch der gesetzlich vorgegebene Preis nichts. Den das Angebot am Markt der «Ware Landwirtschaftlicher Nutzfläche» ist äusserst gering und wird in den meisten Fällen direkt unter Landwirten lokal gehandelt. Somit kommt unter dem geltenden Recht eine Enteignung von landwirtschaftlichem Kulturland einer Höchststrafe gleich.</p> <p>Die Mitte Kanton Bern unterstützt somit die vorgesehene Gesetzesänderung.</p>	
Gesetz über die Enteignung	Art. 12 Abs. 2 Bst. a	<p>Erfasst von: Jan Gnägi</p> <p>Die Korrektur wird unterstützt</p>	(siehe Antrag)
Gesetz über die Enteignung	Art. 12 Abs. 4	<p>Erfasst von: Jan Gnägi</p> <p>Die Angleichung und das Bundesrecht (das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel Art. 66 Abs. 1 BGG) wird begrüsst.</p>	Die Angleichung an das seit dem 01. 01. 2021 in Kraft getretene Bundesgesetz wird zur Folge haben, dass der zu bezahlender Preis im Falle einer Enteignung von Landwirtschaftlicher Nutzfläche durch die öffentliche Hand deutlich steigen wird. Die jetzige Gesetzgebung dagegen hat zur Folge, dass eine Enteignung für die öffentliche Hand der weitaus günstigste Weg zur Beschaffung der gewünschten Landfläche ist. Dieser Umstand begünstigt den möglichst sparsamen Umgang mit Kulturland nicht.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort